

# Arbeitslosigkeit

**Arbeitslosigkeit kann durch äussere Faktoren bestimmt sein oder erfolgt aus eigenem Willen. Als arbeitslos gilt, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und eine Teil- oder Vollzeitbeschäftigung sucht. Als Folge daraus können Versicherungslücken entstehen.**

## Welchen Versicherungsschutz hat der Arbeitnehmer in der 2. Säule?

- Solange der Erwerbslose von der Arbeitslosenversicherung (ALV) gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) eine Arbeitslosenentschädigung (ALE) bezieht, ist er für die Risiken Tod, Invalidität obligatorisch in der beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen versichert. Bedingung ist, dass das Taggeld den für einen Tag bestimmten Minimallohn übersteigt.
- Die Beiträge für diese Leistungen werden vom Versicherten und der Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte getragen.

- Der Vorsorgeschutz gilt jedoch nur in der Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen und nur für die Risiken Tod und Invalidität. Weiterreichende Versicherungsleistungen sind über die private Vorsorge (dritte Säule) zu decken.

## Wie lange dauert der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung?

Wenn der Versicherte während einer bestimmten Dauer vor Eintreten der Arbeitslosigkeit seine Beitragspflicht gemäss Tabelle erfüllt hat, hat er Anspruch auf Taggelder. Die Anzahl Taggelder hängt vom Alter, von der Beitragsdauer, vom allfälligen Bezug einer IV-Rente sowie davon ab, ob eine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern besteht.

	Beitragszeit	Taggelder
<b>Bis 25 ohne Unterhaltspflicht</b>	12 bis 24 Monate	200
<b>Ab 25 oder mit Unterhaltspflicht</b>	12 bis < 18 Monate	260 <sup>1)</sup>
<b>Ab 25 oder mit Unterhaltspflicht</b>	18 bis 24 Monate	400 <sup>1)</sup>
<b>Ab 55</b>	22 bis 24 Monate	520 <sup>1)</sup>
<b>Ab 25 AHV-Rentenalter</b>	22 bis 24 Monate	520 <sup>1)</sup> 2)
<b>Beitragsbefreite Personen</b>		90

1) Diese Versichertenkategorien haben Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder, wenn sie innerhalb der letzten 4 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV- Rentenalters arbeitslos geworden sind.

2) Gilt nur, wenn eine IV-Rente bezogen wird, die einem IV-Grad von mindestens 40% entspricht.

## Was muss im Rahmen der Vorsorge beachtet werden?

Bei einem Arbeitsunterbruch von mehr als 30 Tagen sind folgende Punkte zu beachten:

### AHV/IV

Nichterwerbstätige sind nach Vollendung des 20. Lebensjahrs bis zur ordentlichen Pensionierung automatisch beitragspflichtig gegenüber AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung), IV (Invalidenversicherung) und EO

(Erwerbsersatzordnung). Solange der Erwerbslose Arbeitslosenentschädigung bezieht, werden davon Beiträge für die erste Säule direkt abgezogen. Sobald der Erwerbslose keine Arbeitslosenentschädigung mehr erhält, muss er unabhängig von seiner Erwerbssituation Beiträge aufgrund seiner sozialen Verhältnisse leisten. Auskunft dazu erteilt die AHV-Ausgleichskasse des Wohnkantons. Ist der Ehepartner oder eingetragene Partner erwerbstätig und leistet mindestens den doppelten Minimalbeitrag, so gilt die Beitragspflicht als erfüllt.

### **BVG**

Eine Beitragspflicht im BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) besteht nicht. Bei Arbeitslosigkeit tritt der Versicherte aus der Vorsorgeeinrichtung des ehemaligen Arbeitgebers aus. Die angesparten Freizügigkeitsgelder aus der zweiten Säule werden als Altersvorsorge in einer Freizügigkeitspolice oder auf einem Freizügigkeitskonto beitragsfrei geführt. Damit der Vorsorgeschutz bestehen bleibt, wird der Erwerbslose auf den Zeitpunkt der ersten Taggeldzahlung in die Stiftung Auffangeinrichtung aufgenommen. Solange der Erwerbslose Taggelder bezieht, ist er obligatorisch für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Dies sind aber nur Beiträge zur Risikovorsorge und somit entstehen Lücken bei der Äufnung des Altersguthabens.

### **Einkauf fehlender Versicherungsjahre**

Nach Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit können die fehlenden Versicherungsjahre eingekauft werden. Über die Höhe der Einkaufssumme gibt die neue Vorsorgeeinrichtung Auskunft.

### **Weiterführung der Altersvorsorge mit Beitragszahlung**

Damit Vorsorgelücken verhindert werden, können weiterhin nach Alter gestaffelte Beiträge gemäss BVG auf freiwilliger Basis bei der Auffangeinrichtung einbezahlt werden. Da die Beitragspflicht des Arbeitgebers entfällt, muss der Versicherte sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge übernehmen. Für die Weiterführung gibt es folgende Voraussetzungen:

- Bei der zuständigen Stelle der Stiftung Auffangeinrichtung BVG am Wohnsitz muss ein entsprechender Antrag gestellt werden und
- die Überweisung der Freizügigkeitsleistung muss an diese Stelle geleistet werden.

Zu Beachten: Diese Beitragszahlungen sind nur dann sinnvoll, wenn der Versicherte über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt.

### **UVG**

Solange der Versicherte Arbeitslosenentschädigung bezieht, ist er dank dem UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung) obligatorisch bei der SUVA gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz endet 1 Monat nach dem Ende des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung. Indem der Versicherte eine Abredeversicherung abschliesst, hat er die Möglichkeit, den Versicherungsschutz um bis zu 6 Monate zu verlängern. Dazu meldet sich der Versicherte vor Ende des ordentlichen Versicherungsschutzes bei der zuständigen SUVA-Agentur.

### **KTG**

Sofern der bisherige Arbeitgeber einer betrieblichen Versicherung für das KTG (Krankentaggeld) angehört hat, endet der Versicherungsschutz bei Austritt bzw. mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Innert 30 Tagen nach Austritt kann der Erwerbslose beim bisherigen Krankentaggeldversicherer den Übertritt in die Einzelversicherung beantragen oder bei einer Privatversicherung oder bei einer Krankenkasse eine Einzelversicherung abschliessen.

### **Krankenkasse**

Der Leistungsumfang der Krankenkasse muss beachtet werden. Ohne die oben erwähnten Vorkehrungen besteht bei Arbeitslosigkeit keine Unfallversicherung. Es ist deshalb empfehlenswert, eine Unfallversicherung über die Krankenkasse abzuschliessen.

## Weitere Informationen und nützliche Adressen zum Thema Vorsorgeschutz bei Arbeitslosigkeit

---

SUVA [www.suva.ch](http://www.suva.ch)

Stiftung Auffangeinrichtung BVG [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch)

---

## Organisation der Stiftung Auffangeinrichtung BVG

---

Geschäftsstelle der Stiftung: Telefon: 041 799 75 75  
Stiftung Auffangeinrichtung BVG E-Mail: sekretariat@chaeis.ch  
Direktion  
Birmensdorferstrasse 83, Postfach  
8036 Zürich

## Obligatorische berufliche Vorsorge und Risikoversicherung für Arbeitslose

---

Deutschschweiz: Telefon: 041 799 75 75  
Stiftung Auffangeinrichtung BVG E-Mail: rotkreuz@chaeis.ch  
Zweigstelle Deutschschweiz  
Erlenring 2, Postfach 664  
6343 Rotkreuz

---

Suisse romande: Telefon: 021 340 63 33  
Fondation institution supplétive LPP Agence E-Mail: lausanne@chaeis.ch  
régionale de la Suisse romande Passage St-  
François 12, Case postale 6183  
1002 Lausanne

---

Svizzera italiana: Telefon: 091 610 24 24  
Fondazione istituto collettore LPP E-Mail: manno@chaeis.ch  
Agenzia regionale della Svizzera italiana  
Via Pobiette 11, Casella postale 224  
6928 Manno

---

## Administration Freizügigkeitskonten

---

Stiftung Auffangeinrichtung BVG Telefon: 041 799 75 75  
Administration Freizügigkeitskonten E-Mail: fzk@chaeis.ch  
Postfach  
8036 Zürich

Die Zentralstelle 2. Säule hilft anhand der AHV- bzw. Sozialversicherungsnummer weiter, wenn der Erwerbslose nicht weiss, wo sich seine Vorsorgegelder befinden.

Zentralstelle 2. Säule Telefon: 031 380 79 75  
Sicherheitsfond BVG E-Mail: info@zentralstelle.ch  
Postfach 1023  
3000 Bern 14

---